



Überlassung von Schusswaffen der Kategorie C bis zu drei Werktagen

Gemäß § 34 Abs 3 Waffengesetz 1996 i.d.F. BGBl. Nr: 56/2025 dürfen Schusswaffen der Kat. C nur dem Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte, einer Bewilligung gemäß § 18 Abs.2 (WaffG) sowie Inhabern einer gültigen Jagdkarte überlassen werden.

Für diese Überlassung ist gemäß § 33 Abs 7 Waffengesetz 1996 i.d.F. BGBl. Nr: 56/2025 keine Registrierung bei einem Gewerbetreibenden durchzuführen. Der Überlasser und der Erwerber müssen aber folgende Daten austauschen und mindestens 6 Monate aufbewahren und auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.

Überlassene Schusswaffe :

Kategorie: _____

Kaliber: _____

Marke : _____

Type: _____

Herstellnummer: _____

Überlasser:

Name : _____

Anschrift: _____

Waffenrechtliches Dokument mit Nummer und Ausstellungsdaten: _____

Erwerber:

Name: _____

Anschrift: _____

Waffenrechtliches Dokument mit Nummer und Ausstellungsdaten: _____

Datum der Überlassung:

Datum der Rückgabe:

Unterschrift Überlasser

Unterschrift Erwerber